



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/171/2021

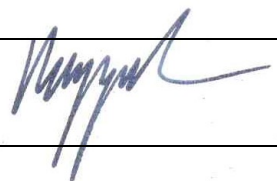
Federführung:	Dezernat II	Datum:	11.11.2021
Bearbeiter:	Thomas Kappelmann		

Sichtvermerke	
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	25.11.2021
Kreisausschuss	02.12.2021
Kreistag	09.12.2021

Ausleihung von Finanzmitteln; Gewährung einer Ausleihung an die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Ammerland gewährt der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH ein Darlehen zur Finanzierung von Wohnungsbauinvestitionen i. H. v. 2,0 Mio. € (Ausleihung), und zwar mit einem Zinssatz von 0,0% und mit einer Laufzeit von zunächst vier Jahren. Die jährliche Tilgung des Darlehens beträgt 1 bis 2,5%. Die entsprechenden Haushaltsmittel i. H. v. 2,0 Mio. € werden im Haushaltsplan 2022 bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☒ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☒ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☒	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Bei der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH (AWG) bestehen nach der Finanz- und Wirtschaftsplanung für die Jahre ab '22 lfd. Finanzierungsbedarfe für verschiedene notwendige Investitionsvorhaben in die Wohnbebauung im Ammerland. Insbesondere aufgrund der Zielsetzung den Wohnraum möglichst kostengünstig am Markt anzubieten, hat die AWG Kontakt mit der Kreisverwaltung aufgenommen, um die Option der Gewährung einer Ausleihung durch den Landkreis abzuklären.

Generell ist die Gewährung von Ausleihungen an kreiseigene Betriebe nicht neu. Bereits in den vergangenen Jahren hat der Landkreis dem Eigenbetrieb Immobilienbetreuung längerfristig benötigte Kassenmitteln zur Finanzierung der Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, was für beide Seiten finanziell von Vorteil ist. Statt drohenden Verwarentgelten, die ab Januar 2022 ansteigen, kann der Landkreis durch die Ausleihung diese Kosten vermeiden. Im Gegenzug profitiert der Betrieb von einer günstigen Zinskonditionen.

Auch die Gewährung einer Ausleihung an die AWG wäre für beide Betriebe eine win-win-Situation:

- Der Landkreis müsste keine Verwarentgelte zahlen,
- im Ammerland würde kostengünstiger Wohnraum geschaffen,
- die AWG müsste keine NBank-Mittel in Anspruch nehmen und wäre so in der Belegung flexibler und
- die AWG profitiert von einem günstigen Zinssatz.

Die Gewährung einer Ausleihung an die AWG wäre aus (kommunal-)rechtlicher Sicht zulässig, da sich die Gesellschaft überwiegend in kommunaler Hand befindet (rd. 52%). Die Gewährung eines Darlehens an den AWG stellt haushaltsrechtlich eine Ausleihung dar und ist somit haushaltsmäßig entsprechend zu beordnen. Haushaltsmittel i. H. v. 2,0 Mio. € sind dafür über den Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen.

Es ist beabsichtigt, die Ausleihung der AWG zunächst für einen festen Zeitraum von 4 Jahren mit einer weiteren beiderseitigen Verlängerungsoption zur Verfügung zu stellen, und zwar für einen Zinssatz von 0% bei einer Tilgung von 1 bis 2,5%. Sollte sich die Zinssituation ändern, hätten sowohl die AWG als auch der Landkreis eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit mit einer viermonatigen Ankündigungsfrist.